

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 221

Sitzung: Mittwoch, 16.11.2016, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4, 38120 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Ehrung für kommunalpolitische Tätigkeit und Verabschiedung von Mitgliedern des Stadtbezirksrates
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Mitglieder des Stadtbezirksrates gemäß §§ 60 und 43 NKomVG
4. Wahl der Bezirksbürgermeisterin / des Bezirksbürgermeisters
5. Wahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin / des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters
6. Mitteilungen
 - 6.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 6.2. Verwaltung
7. Anträge
 - 7.1. Neujahrsempfang und Seniorennachmittag im Jahr 2017
Antrag der Fraktion der SPD 16-03260
 8. Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel"
- Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB,
Organisationsstruktur 16-02231
 - 8.1. Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel"
- Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB,
Organisationsstruktur 16-02231-01
 9. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) 16-03061
 10. Bebauungsplan "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,
Havelstraße und Selkeweg
Aufstellungsbeschluss 16-03057
 11. Veränderungssperre "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,
Havelstraße und Selkeweg
Satzungsbeschluss 16-03058
 12. Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt 16-03140
 13. Haushalt 2017, Investitionsprogramm 2016 - 2020
 14. Anfragen
 - 14.1. Situation im Einkaufszentrum Rheinring / Elbestraße
Anfrage der Fraktion der SPD 16-03153
 - 14.2. Verkehrssituation Timmerlahstraße
Anfrage der Fraktion der SPD 16-03154
 15. Bebauungsplan "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53 16-03063-01

Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,

Münchenstraße und A 391

Aufstellungsbeschluss

16. Veränderungssperre "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,
Münchenstraße und A 391
Satzungsbeschluss

16-03064-01

Braunschweig, den 15. November 2016

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

TOP 7.1

16-03260

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Neujahrsempfang und Seniorennachmittag im Jahr 2017

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

16.11.2016

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dass am 20. Januar 2017 ein Neujahrsempfang des Stadtbezirksrates und im Rahmen des Weststadtfestes im Herbst 2017 ein Seniorennachmittag durchgeführt werden. Die dafür erforderlichen Mittel sind aus den Zuschussmitteln zu entnehmen.

Der Rest der noch verfügbaren Zuschuss- und Repräsentationsmittel aus 2016 soll hierfür auf das Jahr 2017 übertragen werden.

Sachverhalt:

Es ist gute Tradition, dass der Stadtbezirksrat der Weststadt beide Veranstaltungen durchführt. Diese Tradition der beiden obigen Veranstaltungen soll auch vom neuen Stadtbezirksrat weitergeführt werden.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel"
- Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB,
Organisationsstruktur**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 07.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB für das Stadterneuerungsgebiet „Donauviertel“ wird beschlossen.“

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Organigramms die Durchführung zu organisieren.“

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in der Sitzung am 02.06.2015 (Vorlagen-Nr. 17603/15) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme beraten. Daraufhin stellte die Verwaltung den Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung des Bundes und der Länder (Soziale Stadt) beim Land Niedersachsen. Das zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat Ende August 2016 die Neuaufnahme des Gebietes „Weststadt – Donauviertel“ in die Förderkomponente „Soziale Stadt“ des Städtebauförderprogramms 2016 angekündigt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 18. Oktober 2016 wurden für das Programmjahr 2016 Städtebaufördermittel in der Höhe von 2,1 Mio. € aus der Förderkomponente „Soziale Stadt“ (incl. Eigenanteil der Stadt) bewilligt. Die Mittel verteilen sich auf Raten in den Jahren 2016 bis 2020.

Daher sind nunmehr die Beschlüsse zur Festlegung des Fördergebietes gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB) zu fassen. Das Verfahren und die Ziele der Stadterneuerungsmaßnahme, die Gebietsfestlegungen des Fördergebietes sowie das Organigramm zur Durchführung sind als Anlage beigefügt. Das Instrumentarium der §§ 137, 139, 164a, 164 b und 171 a bis e BauGB über die „Soziale Stadt-Maßnahmen“ ist anzuwenden. Die Erörterung gemäß § 137 BauGB und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB ist erfolgt. Die Programmmittel werden nach den Regeln des Städtebauförderungsrechts vergeben. Bund, Land und Gemeinde beteiligen sich je mit einem Drittel an der Finanzierung der förderfähigen Kosten. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in der Sitzung am 02.06.2015 beschlossen, mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten in Höhe von ca. 5,0 Mio. Euro verteilt auf 10 Jahre nach derzeitigem Stand der Planung aufzubringen. Die Maßnahmen sind im laufenden Haushaltsjahr 2016 und im Investitionsprogramm für die Folgejahre berücksichtigt.

Begründung

Der Rat der Stadt Braunschweig wird mit der Festlegung des Fördergebietes nach § 171 e BauGB den Geltungsbereich benennen, in dem Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Grundlage hierfür ist der Entwurf des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Donauviertel“, in dem die Ziele und Maßnahmen dargestellt sind. Als erster Schritt wird eine Abstimmung des Entwicklungskonzeptes im Quartier erfolgen. Der räumliche Umfang ist so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind erfüllt, da eine einhergehende Untersuchung ergeben hat, dass der Bereich sog. „städtische und soziale Missstände“ aufweist. Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sind gem. § 171 e BauGB insbesondere Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Quartiere, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht in Gebieten, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf.

Mit der weiteren Bearbeitung des „Entwicklungskonzeptes“ werden Maßnahmen dargestellt und konkretisiert und in einem dialogorientierten und kooperativen Ansatz von allen Akteuren im Förderprozess unterstützt, begleitet und koordiniert, mit dem Ziel der integrierten Stadtentwicklung.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Organigramms die Durchführung zu organisieren. Dabei erfolgt eine enge Abstimmung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Stadtteilakteuren (Quartiersebene), Freien Träger der Sozialarbeit, (Wohnungs-)Wirtschaft, Kommune (Verwaltungsebene) und Politik (Politische Gremien). Das Beteiligungskonzept wurde mit dem Bezirksbürgermeister abgestimmt (Beteiligte, Verfügungsfond, Moderation Runder Tisch, Rolle des Bezirksbürgermeisters).

Zur Begleitung der Soziale Stadt „Donauviertel“ wird ein Runder Tisch „Soziale Stadt - Donauviertel“ gebildet. Dieser hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Quartiersentwicklungsprozesse zur Verbesserung der Lebensbedingungen, stabiler Sozialstrukturen, Verbesserung der Lebenschancen, Integration und die Förderung des Zusammenlebens, Verbesserung des Bildungsangebotes, der Gesundheitsförderung und Wohnumfeldverbesserung in dem Fördergebiet gem. § 171 e BauGB zu befassen und die Belange verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen einzubeziehen. Die konkrete Zusammensetzung des Runden Tisches erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtbezirksrat. Die Moderation erfolgt gemeinsam von Bezirksbürgermeister und Verwaltung. Die Ergebnisse sollen als Empfehlungen in die Beratungen des Stadtbezirksrates und ggfs. weiterer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Braunschweig einbezogen werden. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Quartier, Stadtteilakteuren und -akteurinnen, Wohnungswirtschaft, Kommune und Politik.

Zur weiteren Abstimmung und Realisierung des Integrierten Entwicklungskonzeptes soll ein kooperatives Stadtteilmanagement eingerichtet werden. Es soll die komplexen Problemlagen im Stadtteil analysieren, zusammenfassen und durch behutsame Steuerung zur Reduzierung der Probleme beitragen und die vor Ort vorhandenen Potentiale stabilisieren und entwickeln.

Im Einzelnen sind das folgende Aufgaben:

- Initiiieren und Durchführen von Start- und Informationsveranstaltungen und Arbeitskreise, Aktivierung, Unterstützung von Bürgeraktivitäten und Organisationsformen
- Moderation, Vernetzung und gebietsbezogene Koordination in den Themenfeldern: Nachbarschaftspflege und soziale Integration; Demografie und Inklusion; Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung; Quartierszentren, Stadtteilbüro, Soziale und

- kulturellen Einrichtungen; Bildung und Gesundheit; Wohnen, Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Verkehr und Ökologie
- Bindeglied und Moderation zwischen öffentlicher Verwaltung, lokalen Akteuren auf Quartierebene, Stadtteilbeirat, städtischen Gremien, Lokaler Wirtschaft Baugesellschaften bzw. Wohnungsverbände, der Wohnungseigentümer, Investoren, Bürgerinnen und Bürgern
 - Initiiieren und Anleiten lokaler Partnerschaften (Wirtschaft, Verwaltung, Baugesellschaften bzw. Wohnungsverbände, Kirchen, Akteure, Politik, Bürger)
 - Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes, Strategieentwicklung und Maßnahmenkonzeption sowie von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren
 - Beratung der lokalen Wirtschaft, Bündelung und Integration der Ideen und Interessen in die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts
 - Bündelung und Konzentration einzuwerbender, projekt- und stadtteilbezogener Mittel (Jugend- und Familienförderung, Arbeitsmarktpolitik, Wirtschaftsförderung, Akquirieren von Drittmitteln).

Die Leitung des Stadtteilmanagements soll extern vergeben werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind förderfähig. Eine enge Vernetzung erfolgt zwischen der Gemeinwesenarbeit, den Planungsbeauftragten und der kaufmännischen Sanierungsbetreuung. Begleitet werden soll das Stadtteilmanagement in der Verwaltung von einer interdisziplinären Projektgruppe.

Das Organigramm Soziale Stadt – Donauviertel ist so strukturiert, dass der interdisziplinäre Prozess mit der Projektentwicklung auf Akteursebene beginnt. Die Projektorganisation für die investiven und nicht investiven Maßnahmen werden in einem frühen Stadium der Bewohnerbeteiligung von der Planung bis zur Umsetzung von Maßnahmen begleitet. Dies stellt einen transparenten Prozess sicher. So können themenbezogene Arbeitsgruppen gegründet werden, zum Beispiel: AG Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung; AG soziale und kulturelle Einrichtungen; AG Image und Stadtteil Leben; AG international, Migranten, Nachbarschaften; AG Demografie und Inklusion; AG Gesundheit, Bildung und Sprachförderung; AG Wohnen, Wohnumfeld oder AG Freiraum und Verkehr.

Daneben ist der Stadtteilentwicklung Weststadt e.V. ein wichtiger Grundstein als etabliertes basisorientiertes Netzwerk. Der Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. bietet mit dem Treffpunkt Am Queckenberg vielseitige Angebote zur sozialen Stabilisierung. Auch künftig gilt es den Standort, die Aktivitäten und das vorhandene Netzwerk mit den lokalen Akteuren zu stärken.

Dies ermöglicht einen transparenten Prozess, der zu einer frühzeitigen Akzeptanz aller Beteiligten führt. Konkrete Einzelmaßnahmen werden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern diskutiert, Planungen erörtert und Umsetzungsprozesse vorangebracht. Dies führt zu einer großen Bereitschaft und privates Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner zur Beteiligung und Mitgestaltung am Gesamtprozess.

Das Integrierte Entwicklungskonzept Donauviertel wird dem Rat nach einem Beteiligungsverfahren im Quartier vorgelegt.

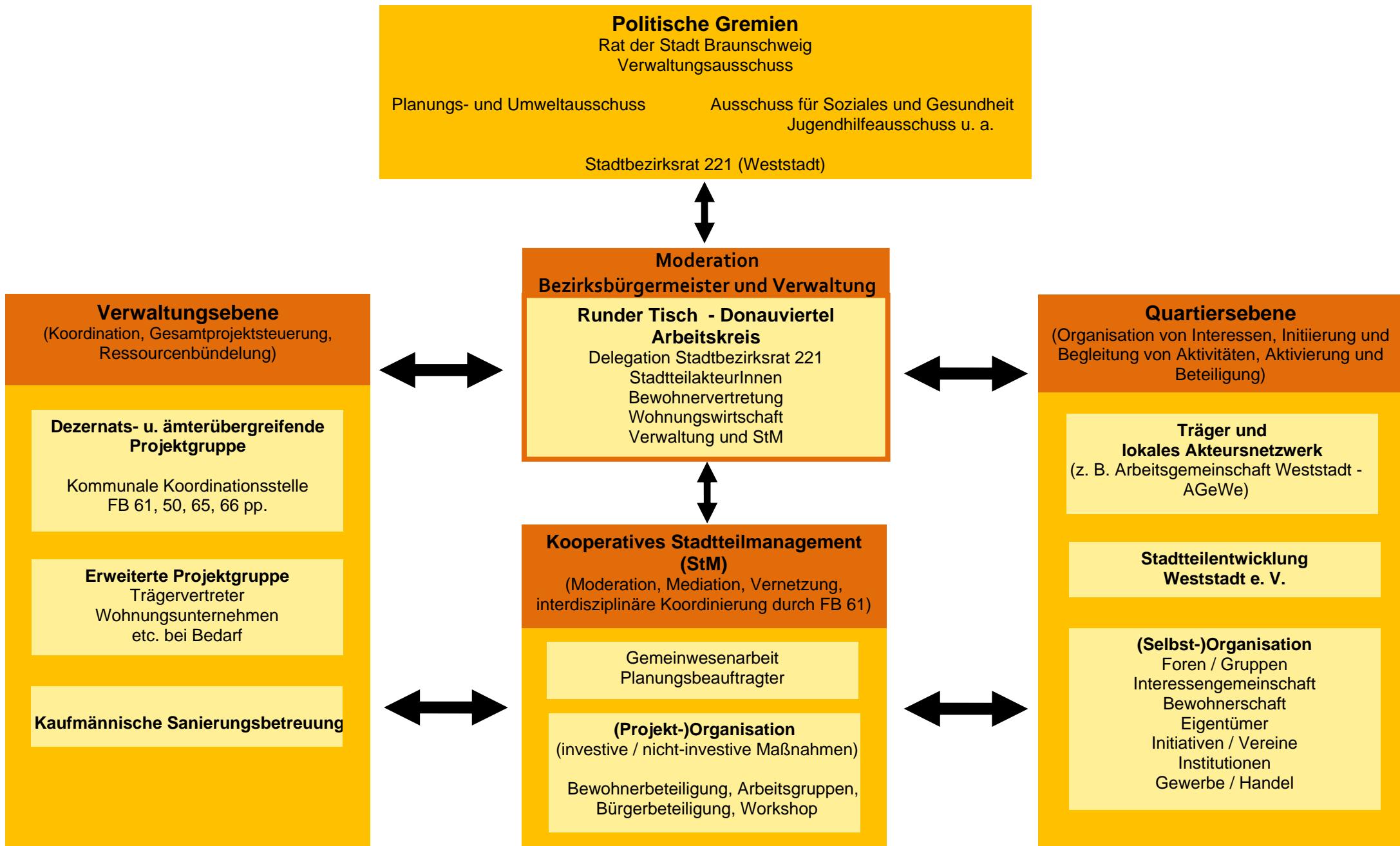
Leuer

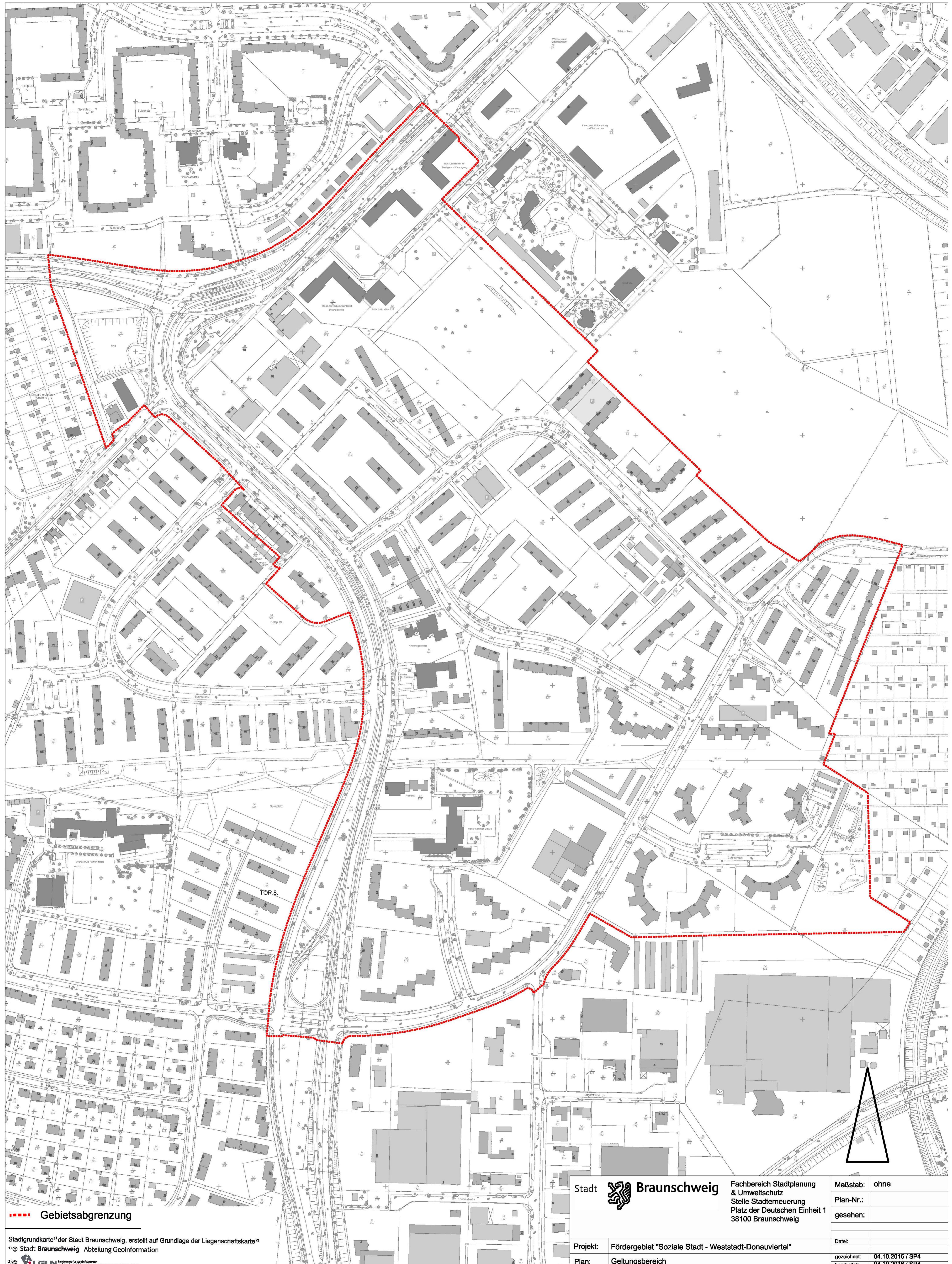
Anlage/n:

1. Organigramm
2. Fördergebiet

Organigramm Soziale Stadt - Donauviertel

Partnerschaft von Kommune, Politik, Wohnungswirtschaft, Freien Trägern der Sozialarbeit, Stadtteilakteuren u. BürgerInnen





Betreff:

**Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel"
- Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB, Organisationsstruktur**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 15.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB für das Stadterneuerungsgebiet „Donauviertel“ wird beschlossen.“

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Organigramms die Durchführung zu organisieren.“

Sachverhalt:

In der weiteren Vorbereitung der Organisation für die Soziale Stadt – Donauviertel wurde zwischenzeitlich festgelegt, dass die Leitung der dezernats- und ämterübergreifenden Projektgruppe durch den FB 61 und die Anbindung des Kooperativen Stadtteilmanagements an den FB 50 erfolgt. In der Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass sowohl in der Projektgruppe als auch im Stadtteilmanagement soziale und planerische Gesichtspunkte gleichermaßen berücksichtigt werden.

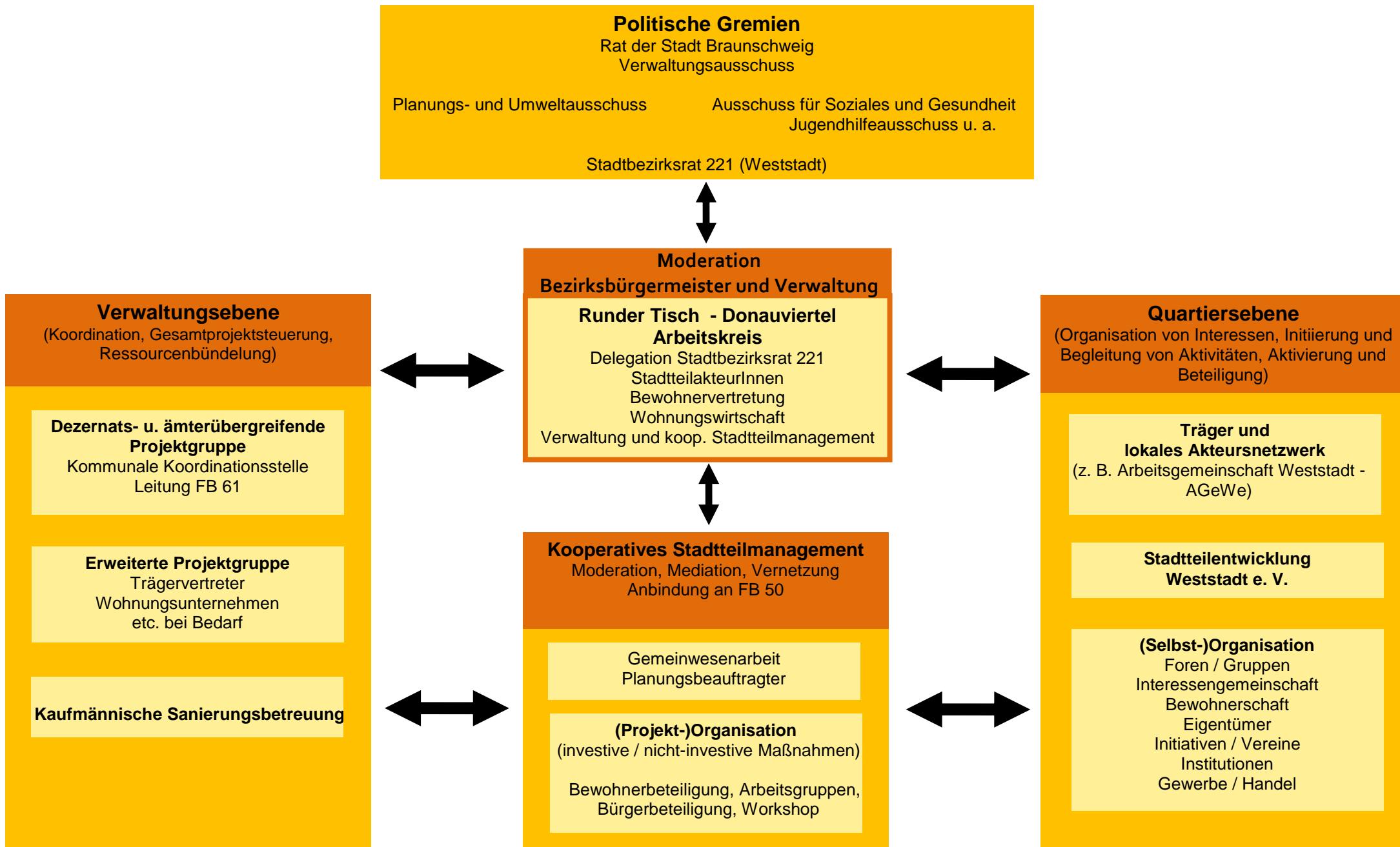
Leuer

Anlage/n:

Organigramm (Anlage zur Ergänzungsvorlage 16-02231-01)

Organigramm Soziale Stadt - Donauviertel

Partnerschaft von Kommune, Politik, Wohnungswirtschaft, Freien Trägern der Sozialarbeit, Stadtteilakteuren u. BürgerInnen



Betreff:

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 07.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage
Straßenverzeichnis**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Gegenstand der aktuellen Änderung im Verordnungstext:

Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, vor allem in Bezug auf den Winterdienst, um eine bessere Verständlichkeit einiger Regelungen zu erreichen und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung zu erleichtern.

Zudem wurde beim Winterdienst auf den Gehwegen die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen wird eine reduzierte Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern.
- Neu gewidmete Straßen
- Nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten.
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen.
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 3 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).“

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO).“

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m“ jeweils durch die Angabe „1,20 m“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendari- schen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.“

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Giesmarode	IV		
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
Neu	Wird entfernt		I		
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV		
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmburgstraße	V	Ü	

Neu	Donauknoten		III		
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrts-grenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV		
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt				
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV		
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
Bisher	Rothenmühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
Neu	Rothenmühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse

Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Durchführung der Reinigung</p> <p>(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege Zeichen (240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Durchführung der Reinigung</p> <p>(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für die gemeinsamen kombinierten Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	<p>Genauere Beschreibung, da das Straßenbegleitgrün fehlte. Dieses gehört jedoch grundsätzlich zum Gehweg. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Anpassung an die Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Anpassung an § 1 Absatz 2.</p>

§ 5 Durchführung des Winterdienstes	§ 5 Durchführung des Winterdienstes	
<p>(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m – 1,20 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m – 1,20 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger.</p>
<p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.</p>	<p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.</p>	<p>Siehe oben!</p>
<p>Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.</p>	<p>Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut ist zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.</p>	<p>Es soll verhindert werden, dass das Streugut, welches evtl. im November verteilt wurde, bis zum März des nächsten Jahres liegen bleibt.</p>

<p>(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p> <p>(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.</p> <p>(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.</p>	<p>(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m 1,20 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p> <p>(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.</p> <p>(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.</p> <p>(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m 1,20 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.</p>	<p>Siehe oben Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.</p> <p>Siehe oben</p>
--	---	--

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Der Parkplatz ist inzwischen in privatem Besitz.	Keine, die Anlieger sind bereits aus der Gebührenerhebung herausgenommen.
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Griesmarode	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Berliner Straße gilt, zu hoch ist.	Ermäßigung auf die Gebühr der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter), vorher RKL III (0,74 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV	Redaktionelle Änderung	Keine
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbach-aue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV	Bessere Bezeichnung des Reinigungsbereiches, da die Ortsdurchfahrten nicht ohne weiteres erkennbar sind.	Keine
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV Ü (V)	Der Weg fehlte bislang im Straßenverzeichnis.	Keine
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Petzvalstraße gilt, zu hoch ist.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirk 131 Innenstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.

Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV	Neu gewidmet	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze Post	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände (Parkplatz am Klinikum)	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Die Stichstraße ist nicht gewidmet und eine Widmung und ist nicht geplant. (Es handelt sich um die Straße zum Zoo.)	Keine

Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, es wurden keine Gebühren für den Parkplatz erhoben.

Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV	Genauere Bezeichnung des Reinigungs-umfangs.	Keine

Stadtbezirk 221 Weststadt:

Do	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Donauknoten		III	Ein Teil der Donaustraße wurde umbenannt. Die Reinigungsklasse bleibt wie vorher.	Keine

Stadtbezirk 223 Broitzem:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Ist nach Umbenennung Bestandteil der Große Grubestraße (RKL IV).	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) für die Große Grubestraße sind zu zahlen.

Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV	Angleichung an die RKL der anschließenden Straßen. Sonst wäre eine Lücke bei der Durchführung der Reinigung vorhanden.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V Ü		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV	Änderung nach Umbau der Büchnerstraße.	
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV Ü	Änderung nach Umbau Büchnerstraße. Keine Durchfahrt mehr möglich.	Für den letzten Abschnitt zur Büchnerstraße entfallen die Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen.	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV	Der genannte Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV	Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist die Reinigung mit der bisherigen Reinigungsklasse nicht ausreichend.	Erhöhung der Gebühren von RKL V (0,19 € je Monat und Frontmeter) auf RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Rothenmühlweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV Ü		
Neu	Rothenmühlweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV Ü	Die Widmung wurde erweitert.	Keine

Betreff:

**Bebauungsplan "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,
Havelstraße und Selkeweg
Aufstellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
Dezernat III	07.11.2016
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.11.2016	N

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg besteht der rechtskräftige Bebauungsplan WI 33 (Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung) aus dem Jahr 1972. Er setzt als Art der Nutzung im Wesentlichen Kerngebiete, Reine und Allgemeine Wohngebiete sowie eine Gemeinbedarfsfläche „Kirche“ fest.

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes WI 111 ist ein Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 19 - 27. Die Spielhalle hat heute eine Nutzfläche von 126,52 m². Da sie damit über 100 m² Nutzfläche liegt, handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung bereits heute um eine kerngebietstypische Spielhalle. Es ist eine Erweiterung um 50,0 m² geplant, so dass die Spielhalle dann eine Nutzfläche von 176,52 m² haben würde. Sie wäre damit umso mehr als kerngebietstypisch einzustufen.

Da die betreffende Fläche in dem Bereich liegt, in welchem der Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 ein Kerngebiet festsetzt, ist die Erweiterung nach aktuellem Planungsrecht zulässig.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll die Ansiedlung von Spielhallen geregelt werden. Dieses Konzept sieht vor, dass im Zentrum Elbestraße nur ausnahmsweise Spielhallen zugelassen werden sollen und zwar nur solche, die nicht kerngebietstypisch sind, das heißt, die unter 100 m² Nutzfläche liegen.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen. Ziel des Bebauungsplanes WI 111 ist es, in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen vorzubeugen. Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bildet dabei die wesentliche Abwägungsgrundlage für die zukünftige Zulässigkeit von Spielhallen.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 111.

Durch das Änderungsverfahren WI 111 werden die Grundzüge des geltenden Bebauungsplans WI 33 nicht berührt. Es soll deshalb ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111.

Leuer

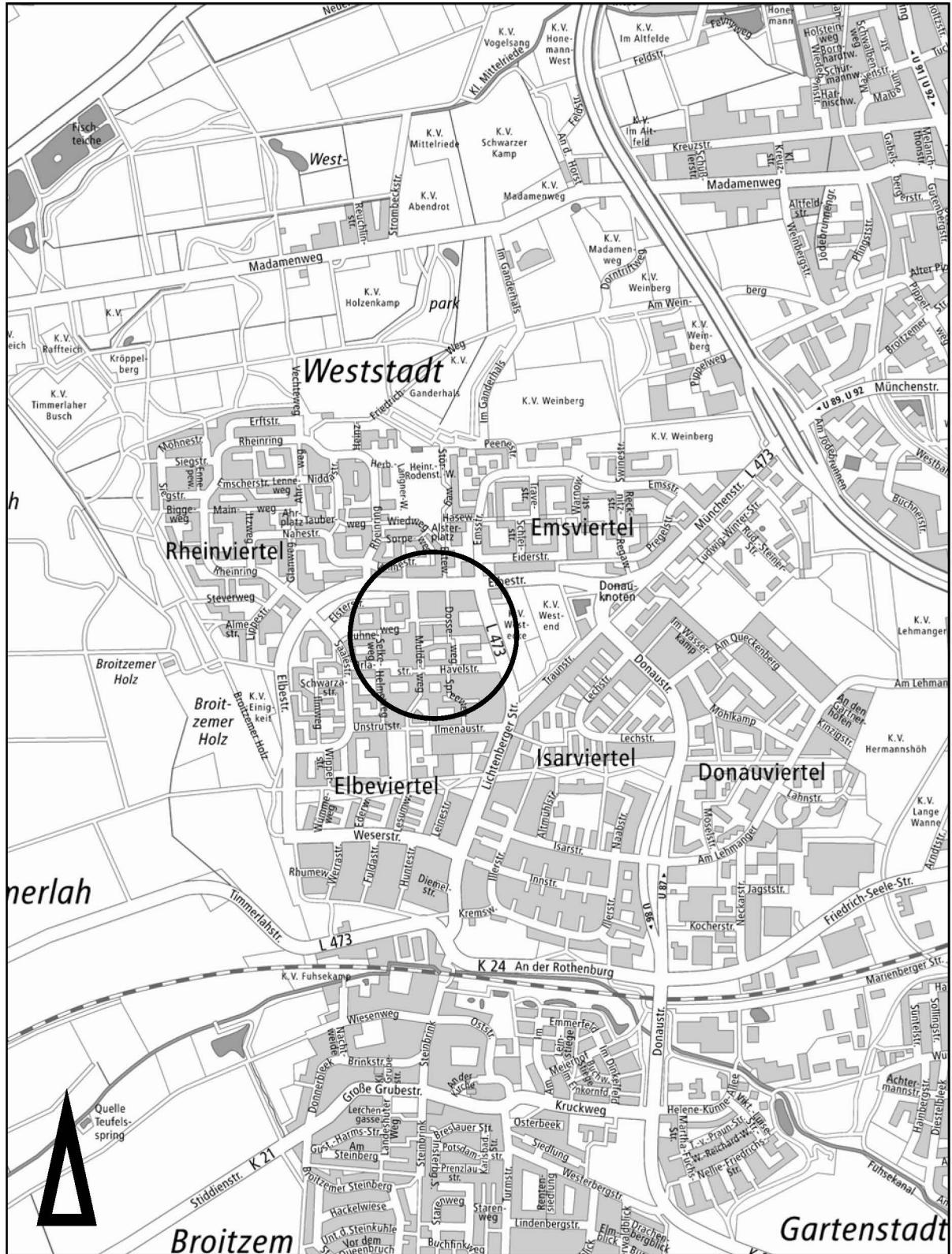
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Geltungsbereich

**Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung**

WI 111

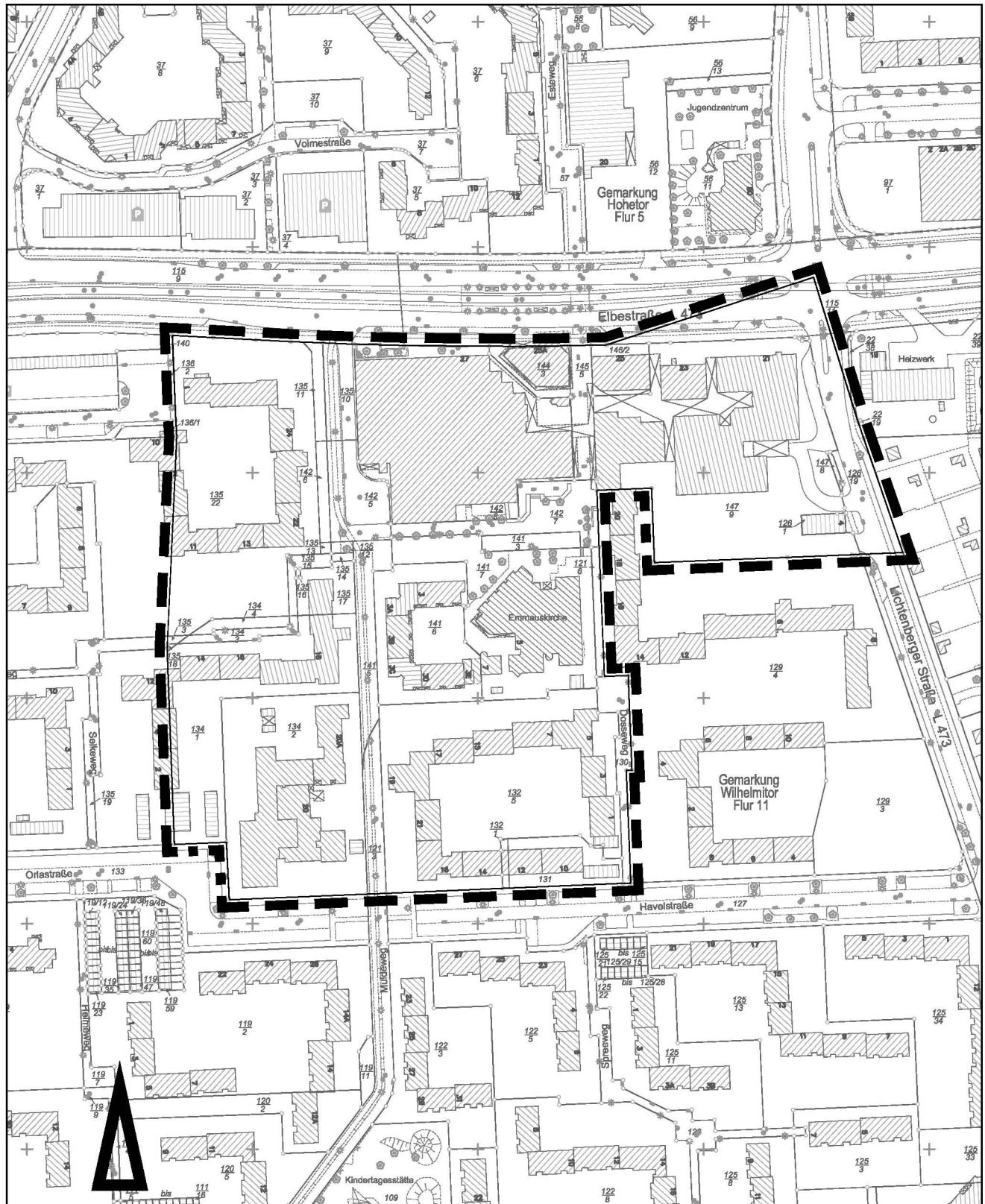
Übersichtskarte



Bebauungsplan

Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

Geltungsbereich, Aufstellungsbeschluss

WI 111**Maßstab 1:2 500**

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

Betreff:

**Veränderungssperre "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,
Havelstraße und Selkeweg
Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 07.11.2016
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg besteht der rechtskräftige Bebauungsplan WI 33 (Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung) aus dem Jahr 1972. Er setzt als Art der Nutzung im Wesentlichen Kerngebiete, Reine und Allgemeine Wohngebiete sowie eine Gemeinbedarfsfläche „Kirche“ fest.

Parallel zur Behandlung dieser Veränderungssperre wird dem Verwaltungsausschuss zur Sitzung am 29. November 2016 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes WI 111 ist ein Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 19 - 27. Die Spielhalle hat heute eine Nutzfläche von 126,52 m². Da sie damit über 100 m² Nutzfläche liegt, handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung bereits heute um eine kerngebietstypische Spielhalle. Es ist eine Erweiterung um 50,0 m² geplant, so dass die Spielhalle dann eine Nutzfläche von 176,52 m² haben würde. Sie wäre damit umso mehr als kerngebietstypisch einzustufen.

Da die betreffende Fläche in dem Bereich liegt, in welchem der Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 ein Kerngebiet festsetzt, ist die Erweiterung nach aktuellem Planungsrecht zulässig.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll die Ansiedlung von Spielhallen geregelt werden. Dieses Konzept sieht vor, dass im Zentrum Elbestraße nur ausnahmsweise Spielhallen zugelassen werden sollen und zwar nur solche, die nicht kerngebietstypisch sind, das heißt, die unter 100 m² Nutzfläche liegen.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen. Ziel des Bebauungsplanes WI 111 ist es, in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen vorzubeugen. Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bildet dabei die wesentliche Abwägungsgrundlage für die zukünftige Zulässigkeit von Spielhallen.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Damit dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Die Erweiterung der Spielhalle wird nicht genehmigt. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

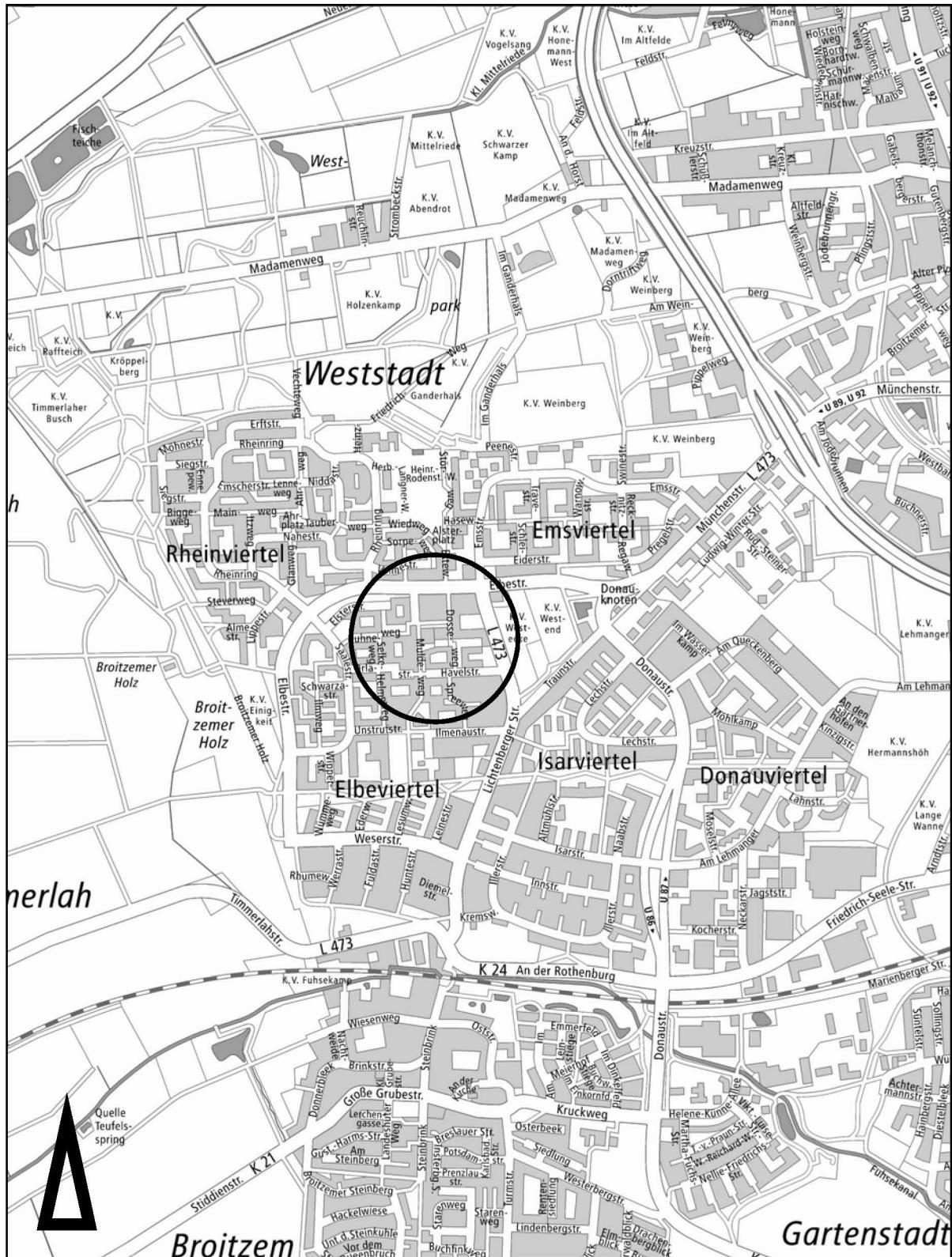
Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

WI 111

Übersichtskarte





**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für den Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung**

WI 111

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 6. Oktober 2016

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 29. November 2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

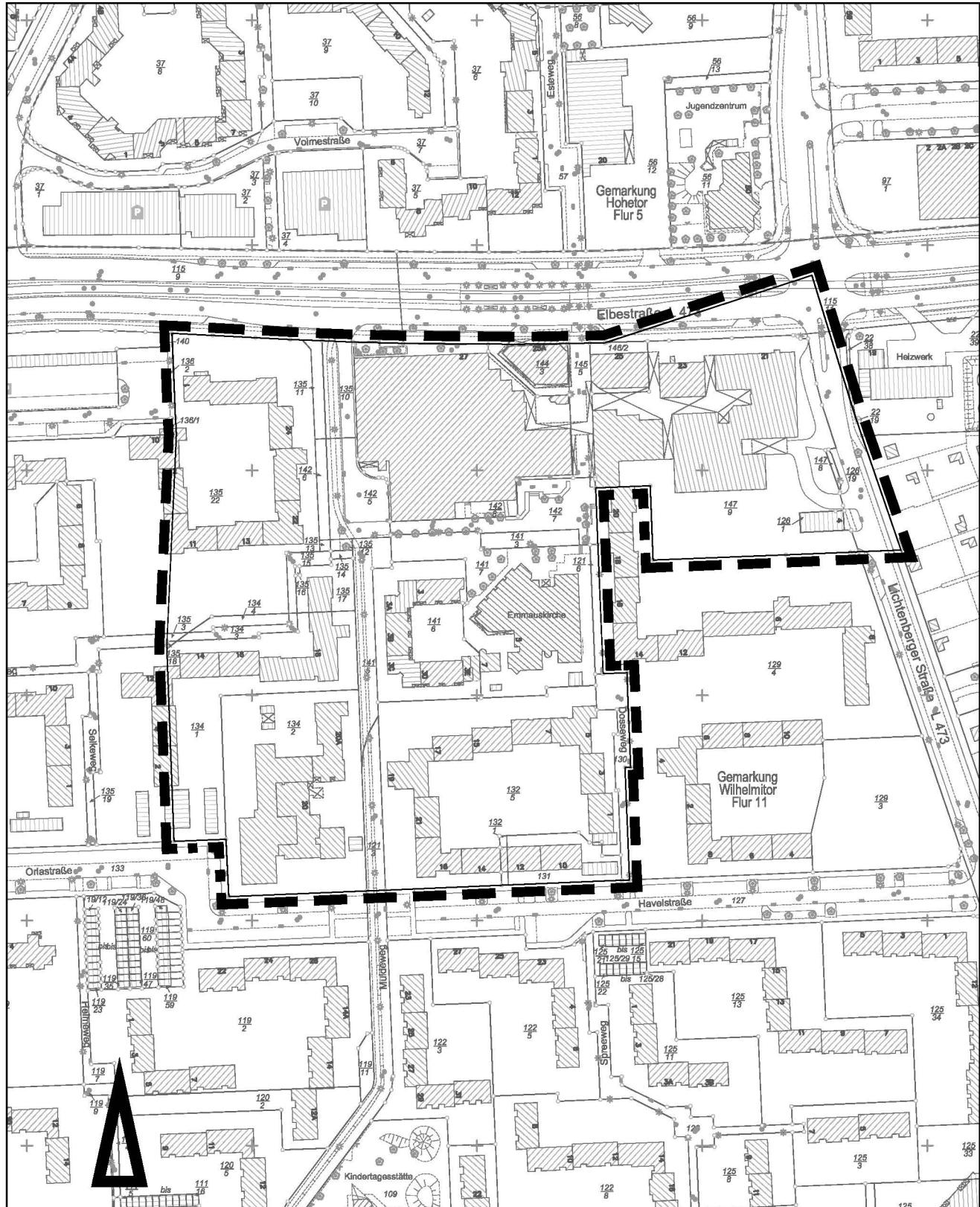
Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Veränderungssperre
Zentrum Elbstraße, 1. Änderung
Geltungsbereich**

WI 111



Betreff:

Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 09.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

"Im Stadtbezirk 221 Weststadt wird die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen auf der Grundlage des § 11 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert."

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Bereits seit dem 1. Januar 2002 sind die öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt im Wege der Gebietsfreistellung von Belegungsbindungen freigestellt. Aufgrunddessen können dort seither die öffentlich geförderten Wohnungen auch an Haushalte vermietet werden, die nicht Inhaber eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheines ("B-Schein") sind. Die Gebietsfreistellung dient so der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Stadtbezirk Weststadt.

Die Gebietsfreistellung wurde zuletzt in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 14. September 2012 bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Da diese Maßnahme in Kürze auslaufen wird, ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Entscheidungen über Gebietsfreistellungen bedürfen der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Die Verwaltung hat die Zustimmung des MS vorsorglich bereits beantragt. Die Antwort des MS steht noch aus. Im Vorfeld hatte das MS signalisiert, ein begründeter Antrag der Stadt Braunschweig auf Zustimmung zu einer befristeten Verlängerung der Gebietsfreistellung könne als aussichtsreich angesehen werden. Eine befristete Verlängerung der Gebietsfreistellung behindert nach Aussage des MS in keiner Weise die Vergabe neuer Wohnungsbauförderungsmittel durch das Land Niedersachsen für Vorhaben in der Stadt Braunschweig.

2. Rechtsgrundlagen

Eine befristete Gebietsfreistellung ist gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, 3. Alternative, Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Fall zugelassen, dass sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

Gemäß Ziffer 48 der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB -) soll die Freistellungsdauer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NWoFG ist von der "verfügungsberechtigten Person" (das ist in der Regel der Vermieter) ein angemessener Ausgleich für die Freistellung zu leisten, indem Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen eingeräumt werden oder ein Geldausgleich oder ein sonstiger angemessener Ausgleich geleistet wird.

3. Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt

Der Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt ist in den vergangenen Jahren stetig vorangeschritten: Im „Stadtumbau West“-Gebiet Ilmweg werden bis zum Ende des Jahres 2018 rund 3,8 Mio. Euro investiert worden sein. In diesem Jahr wurde das Donauviertel in das Programm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Lebenssituation der betroffenen Menschen durch eine aktive und integrative Stadtentwicklungs-politik und soziale Erneuerung nachhaltig zu verbessern. Das Sanierungsgebiet Weststadt-Donauviertel befindet sich zwischen Münchenstraße, Donaustraße, Am Lehanger und der Kleingartenanlage „Hermannshöhe“ und hat eine Größe von rund 54 Hektar. Knapp 5.000 Braunschweigerinnen und Braunschweiger leben dort. Sanierungsschwerpunkte werden unter anderem die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, die Aufwertung von Grün- und Freiflächen sowie die bedarfs- und zielgruppengerechte Anpassung des Wohnungsbestands sein. Der Sanierungszeitraum ist auf zehn Jahre angelegt mit einem Gesamt-volumen von rund 26,94 Millionen Euro (Fördermittel, Eigenmittel, Drittmittel und private Investitionen).

Ein zentraler Akteur in diesen Prozessen ist auch der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. Er wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Baugenossenschaft „Wiederaufbau“ eG, der Braunschweiger Baugenossenschaft eG, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und der Stadt Braunschweig von diesen vier Partnern gemeinsam getragen und finanziert. Der Verein betreibt drei Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt und nimmt zugleich vielfältige Aufgaben im Netzwerk der Stadtteilakteure wahr. Im Jahr 2017 wird er Betreiber des von der Baugenossenschaft „Wiederaufbau“ eG neu zu errichtenden Nachbarschaftszentrums Elbeviertel („Haus der Talente“) werden. Von diesem Nachbarschaftszentrum werden vielfältige neue Impulse für das Stadtteilleben und für die Weiterentwicklung des Vereins erwartet.

Die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt ist in diesem Kontext aus mehreren Gründen eine wesentliche Maßnahme für den Stadtteilentwicklungsprozess:

Zum einen bedeutet sie eine weitgehende Flexibilisierung in der Belegung der Wohnungen in der Weststadt, ohne dass damit Mietsteigerungen verbunden sind. Denn von der Mietpreis-bindung („Kostenmiete“) wurden die öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt seit Beginn der Gebietsfreistellung zu keinem Zeitpunkt freigestellt; sämtliche freigestellte Wohnungen waren und sind die ganze Zeit über weiterhin preisgünstig. Die angesprochene Flexibilisierung in der Belegung ist weiterhin erforderlich, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen und zu erhalten: Die Wohnungsunternehmen mit öffentlich geförderten Wohnungsbeständen in der Weststadt berichteten in einer aktuellen Befragung durchweg von einer stabilisierenden Wirkung der Gebietsfreistellung und sprachen sich einhellig für eine Verlängerung dieser Maßnahme aus. Dennoch liegt der Stadtbezirk Weststadt in der Zusammenshau der Sozialindikatoren, die Hinweise auf mögliche soziale Problemlagen geben können ("Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII", „Arbeitslosigkeit“ und "Haushalte mit Migrationshintergrund"), weiterhin an der Spitze des Stadtgebietes.

Zum anderen wird mit den Ausgleichsleistungen, die die Wohnungsunternehmen für die Gebietsfreistellung erbringen müssen, die Arbeit des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt

e. V. finanziert. Der aktuell geltende Kooperationsvertrag für den Verein hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Die Gebietsfreistellung ist somit neben ihrer Funktion zur sozialen Durchmischung des Stadtteils auch von fundamentaler Bedeutung für die Kooperation in der Stadtteilarbeit in der Weststadt.

4. Befristung der Gebietsfreistellung auf zwei Jahre, praktische Umsetzung und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Gebietsfreistellung ist aufgrund § 11 Abs. 1 NWoFG zu befristen. Gemäß Ziffer 48 der Wohnraumförderbestimmungen soll die Freistellungsduer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Bei den bisherigen Entscheidungen über die Gebietsfreistellung wurde die Obergrenze von fünf Jahren jeweils voll ausgeschöpft.

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 13. September 2016 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Bündnis für Wohnen ein „Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Braunschweig“ zu entwickeln und dieses Konzept dem Rat im ersten Quartal 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung wurde ferner beauftragt, ein städtisches Programm zum Ankauf auslaufender und zur Reaktivierung bestehender Mietpreis- und Belegungsrechte zu konzipieren und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

„Reaktiviert“ werden können nur bestehende Bindungen, die vorübergehend nicht „aktiv“ sind. Dies sind die in der Weststadt freigestellten Belegungsbindungen. Hierzu wird dem Rat ein Vorschlag als Teil eines städtischen Programms vorgelegt werden. Die Gebietsfreistellung soll deshalb im nächsten Schritt nicht mehr für fünf, sondern nur noch für zwei Jahre ausgesprochen werden - für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Dies ermöglicht zum einen die unveränderte Fortführung des vereinbarten Kooperationskonstruktes für den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. bis zum Ende des Jahres 2018, was von größter Bedeutung für die Stabilität der Zusammenarbeit mit den Partnern aus der Wohnungswirtschaft ist. Zum anderen können die, auch im Dialog mit diesen Partnern zu entwickelnden, künftigen Szenarien im Zusammenhang mit der „Reaktivierung“ von Bindungen nach der Beschlussfassung über das entsprechende Programm dann gegebenfalls auch relativ zeitnah umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Gebietsfreistellung soll wie bisher auch durch Verwaltungsakte (Bescheide) gegenüber den Verfügungsberechtigten der öffentlich geförderten Wohnungen, also den Wohnungsunternehmen, erfolgen. Der "angemessene Ausgleich" soll erneut im Rahmen von Begleitverträgen zu den städtischen Freistellungsbescheiden vereinbart werden, und zwar wie aktuell auch als sogenannter „sonstiger angemessener Ausgleich“. Dabei handelt es sich nicht um einen Geldausgleich an die Stadt Braunschweig, den diese dann gemäß § 13 Nr. 4 NWoFG an den Wohnraumförderfonds des Landes Niedersachsen abführen müsste. Vielmehr wird vertraglich ein Wert festgesetzt, zu dem die Wohnungsunternehmen Maßnahmen in der Weststadt durchführen bzw. durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. durchführen lassen müssen. Dadurch kommen die Ausgleichsleistungen direkt dem Stadtteil zugute. Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausgleichsleistungen ist für den künftigen Zweijahreszeitraum von einem Gesamtwert des Ausgleichs in Höhe von rund 375.000 Euro auszugehen.

Abgesehen von den in geringem Umfange zu erhebenden Verwaltungsgebühren, wird die Gebietsfreistellung keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

5. Fazit

Die Gebietsfreistellung ist zur Erreichung gemischter Belegungsstrukturen in der Weststadt weiterhin erforderlich. Der für die Gebietsfreistellung von den Wohnungsunternehmen zu erbringende Ausgleich stellt die Finanzierung des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. sicher. Diese Finanzierung ist aktuell bis zum 31. Dezember 2018 vertraglich vereinbart.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Gebietsfreistellung für die insgesamt 2.015 öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt bis zum 31. Dezember 2018 wird zwei wesentlichen Erfordernissen gerecht:

Zum einen kann das bis Ende 2018 vereinbarte Kooperations- und Finanzierungskonstrukt des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. unverändert fortgeführt werden.

Gemeinsam mit den Kooperationspartnern kann ein Szenario für die Zeit danach entwickelt werden.

Zum anderen wird dadurch ermöglicht, die Festlegungen des Ratsbeschlusses vom 13. September 2016 über die „Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig“ einzuhalten: Bei einem Freistellungsende am 31. Dezember 2018 können Belegungsbindungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 „reaktiviert“ werden. Damit wird die zeitliche Vorgabe des Ratsbeschlusses („bis zum Jahr 2020“) erfüllt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****16-03153****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Situation im Einkaufszentrum Rheinring / Elbestraße****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

24.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

16.11.2016

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 221 bittet die Verwaltung um Auskunft, ob ihr Umbaupläne für oben genanntes EKZ bekannt sind.

Falls der Verwaltung solche Umbaupläne bekannt sind, bittet der Stadtbezirksrat um Auskunft über den geplanten ungefähren Zeitrahmen.

Begründung:

Seit dem Auszug eines kleinen Nahversorgungshändlers haben viele ältere Menschen lange Fußwege um sich mit den nötigen Versorgungsmitteln (Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) zu versorgen.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-03153-01**Stellungnahme
öffentlich****Betreff:****Situation im Einkaufszentrum Rheinring / Elbestraße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	16.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.10.2016 (16-03153) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundstückeigentümerin plant seit einiger Zeit die Errichtung eines neuen, größeren Verbrauchermarktes im Bereich des Eckgrundstücks Rheinring/Elbestraße und wurde von der Verwaltung diesbezüglich schon länger intensiv begleitet.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dies kann ab 2017 erfolgen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

TOP 14.2

16-03154

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrssituation Timmerlahstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

16.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 221 bittet die Verwaltung um Auskunft, wie auf die zahlreichen Unfälle mit Kraftfahrzeugen in den beiden weststadtnahen Kurven der Timmerlahstraße reagiert werden soll.

Begründung:

In den letzten Wochen haben sich in den obigen beiden fast rechtwinkligen Kurven mehrere Unfälle ereignet. Die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 80 km/h. Unseres Erachtens erscheint es sinnvoll, für diesen Bereich die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Bebauungsplan "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,
Münchenstraße und A 391
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

14.11.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.11.2016	N

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53, beschlossen.“

Sachverhalt:

Eine gleichlautende Beratungsvorlage mit der Drucksachen-Nr.: 16-03063 wurde von der Verwaltung in die politischen Gremien eingebracht. In der Beratungsfolge wurde versehentlich der ebenfalls betroffene Stadtbezirksrat 221 nicht aufgeführt und mit dieser Zusatzvorlage eingebunden. Die Beschlussfolge läuft mit der o. g. Drucksachen-Nr. 016-03063 bis in den Verwaltungsausschuss weiter.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Veränderungssperre "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis,
Münchenstraße und A 391
Satzungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
Dezernat III	14.11.2016
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in der Anlage 2 dargestellt wird, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigelegte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:

Eine gleichlautende Beratungsvorlage mit der Drucksachen-Nr.: 16-03064 wurde von der Verwaltung in die politischen Gremien eingebracht. In der Beratungsfolge wurde versehentlich der ebenfalls betroffene Stadtbezirksrat 221 nicht aufgeführt und mit dieser Zusatzvorlage eingebunden. Die Beschlussfolge läuft mit der o. g. Drucksachen-Nr.: 016-03064 bis in den Rat weiter.

Leuer

Anlage/n:

keine